

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1966

Nummer 22

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	23. 2. 1966	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung	107

1110

Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

Vom 23. Februar 1966

Auf Grund des § 42 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40) und des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird verordnet:

Artikel I

Die Landeswahlordnung vom 15. März 1962 (GV. NW. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden.

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 3,

eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4,

ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5, auf dem die vollständige Anschrift des Kreiswahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), angegeben sind, und

ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 5a.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor einen Nachweis, in dem die Fälle des § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Der Nachweis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem numerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in den Nachweis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderer Nachweis in doppelter Ausfertigung nach Satz 1 bis 3 zu führen (§ 31 Buchstabe a).

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Gemeindedirektor übersendet dem Kreiswahlleiter den allgemeinen Wahlscheinnachweis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und eine Ausfertigung des besonderen Wahlscheinnachweises so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

Hat der Gemeindedirektor noch Wahlscheine gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ausgegeben, so teilt er die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag spätestens bis 15 Uhr fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Nachweisen nachträgt.

3. In § 10 erhalten die Buchstaben a und f folgende Fassung:

- a) in größeren Gemeinden das Gemeindegebiet in Stimmbezirke einzuteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes),
- f) Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 3 Abs. 4, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 4 und 6).

4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
b) den Wahlkreis, den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
Der Wahlbenachrichtigung soll ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gemäß Anlage 1a beigelegt werden.

5. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „einunddreißigsten“ ersetzt.

6. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „siebzehnten“ ersetzt.

7. In § 21 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

- a) daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf der Frist nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;

8. In § 23 Abs. 3 werden die Sätze 1 und 3 gestrichen.

9. § 27 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für die Wahlbriefumschläge ist das Muster der Anlage 5 maßgebend. Sie sollen 12,0 × 17,6 cm groß und müssen hellrot sein.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
(4) Findet die Nachwahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers statt, so haben die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Vorschriften erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Kreiswahlleiter eingegangen sind, werden von diesem gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
(5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebietes, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
(6) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

11. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der Buchstabe a folgende Fassung:

a) eine Aufzählung der Stimmbezirke, einschließlich der in § 61 genannten, ihre Zugehörigkeit zum Wahlkreis sowie die Lage der Wahlräume, verbunden mit dem Hinweis, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesehen werden kann,

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

An Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlkreiszugehörigkeit sowie der Wahlräume (Satz 1 Buchstabe a) kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

12. § 31 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) das Wählerverzeichnis, gegebenenfalls eine Ausfertigung des besonderen Wahlscheinnachweises (§ 4 Abs. 5 Satz 4),

13. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Wahlumschlüsse, die Zahl der Stimmabgabevermerke und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, öffnen mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorsteher ers Wahlumschlüsse, nehmen die Stimmzettel heraus, legen sie getrennt nach den abgegebenen Stimmen und behalten sie so unter Aufsicht. Leere Wahlumschlüsse, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschlüsse und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, und Wahlumschlüsse, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Die Beisitzer, die die geordneten, nicht ausgesonderten Stimmzettel unter Aufsicht haben, übergeben diese nacheinander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Danach werden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschlüsse und Stimmzettel.

14. In § 49 Abs. 3 Buchstabe a wird „§ 3 Abs. 5 des Gesetzes“ durch „§ 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes“ ersetzt.

15. In § 52 Abs. 2 Buchstabe e erhält der Klammerzusatz die Fassung:
(§ 33 Abs. 4 des Gesetzes)

16. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft die Stimmzettel sowie die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6), Unterschriftenlisten (Anlage 7), Zustimmungserklärungen (Anlage 9), Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 10), Niederschriften über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber (Anlage 11), die Wahlumschlüsse für die Briefwahl (Anlage 3), die Siegelmarken (Anlage 4), die Wahlbriefumschlüsse (Anlage 5) und die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 5a) für seinen Wahlkreis.

17. Es wird folgender § 70a eingefügt:

§ 70a Kosten

Die Kosten der Kreiswahlleiter können durch einen vom Innenminister festgesetzten Betrag je Wahlberechtigten des Wahlkreises erstattet werden.

Anlage 18. Die Anlagen 1, 2, 3, 5, 6, 10, 19, 20 und 22 erhalten die aus der Anlage dieser Verordnung ersichtliche Fassung. Die Anlagen 1a und 5a werden neu eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die sich aus dieser Verordnung ergebende neue Fassung der Landeswahlordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht werden.

Düsseldorf, den 23. Februar 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Anlage 1
Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Gemeinde Stimmbezirk

Amt
 Landkreis
 Wahlkreis

Bescheinigung des Gemeindedirektors über den Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die Landtagswahl am 19.....

Das Wählerverzeichnis hat nach der am 19..... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 19..... bis 19..... ausgelegen.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 19..... gemäß § 30 Abs. 1 LWahlO bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter – Karten¹⁾

Kennziffer

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen
A 2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen
A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

Berichtigung
gem. § 36 Abs. 2
LWahlO²⁾

..... Personen
..... Personen
..... Personen
..... Personen

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor – Der Amtsdirektor¹⁾

Berichtet nach § 36 Abs. 2 LWahlO²⁾

....., den 19.....

Der Wahlvorsteher

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

An den
 Herrn Gemeindedirektor
 in _____

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

für die Landtagswahl am

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines.

Name:

Vorname:

geboren am:

Wohnung:
 (Ort, Straße, Nr.)

Der Wahlschein [und die Briefwahlunterlagen¹⁾] ²⁾

— soll an meine obige Anschrift geschickt werden —

— soll an folgende Anschrift:
 (Vor- und Zuname — Name und Anschrift in Druckbuchstaben)

.....
 (Postleitzahl)

.....
 (Ort)

.....
 (Straße, Nr.)

geschickt werden —

— wird von mir persönlich abgeholt³⁾ —

(Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift)

Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

¹⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.

²⁾ Zutreffendes ankreuzen .

³⁾ Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zur Empfangnahme berechtigt sind!

Anlage 2

Zu § 4 Abs. 2 Satz 1 LWAhlO

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt**Wahlschein**

Nr.

für die Landtagswahl

am 19.....

Nur gültig für den Wahlkreis

Herr / Frau / Fräulein

.....
.....
.....

geboren am

wohnhaft in¹⁾ Str. Nr.

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweses
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl
teilnehmen.

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor -- Der Amtsdirektor²⁾

(Dienstsiegel)

Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl

Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich — gemäß dem erklärten Willen des Wählers³⁾ — gekennzeichnet habe.

....., den 19.....
(Ort)

(Ruf- und Familienname)

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 4 Satz 4 LWAhlO

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein.

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)

Nur Stimmzettel einlegen.

Umschlag verschließen und
dann hier Siegelmarke
aufkleben.



Nach dem Verschließen diesen Umschlag und den Wahlschein mit
der unterschriebenen eidestattlichen Erklärung in den hellroten
Wahlbriefumschlag legen.

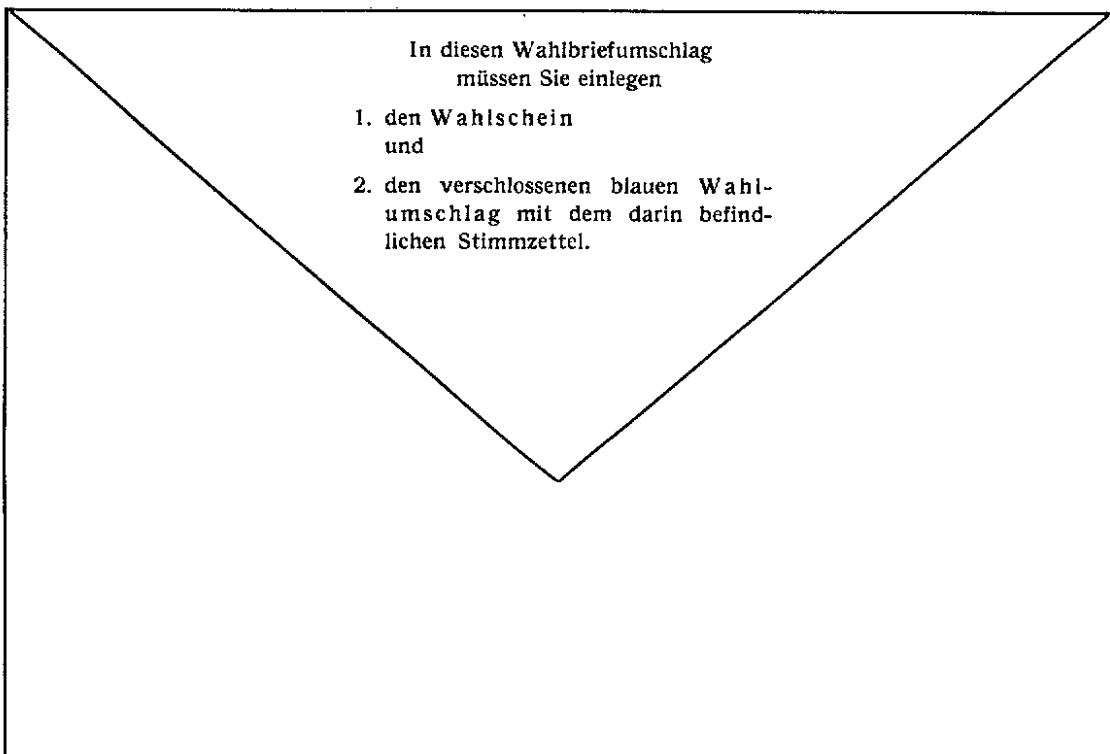
Anlage 5

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 5 LWAhlO

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
Format: 12,0 × 17,6 cm, hellrot

Ausgabestelle: ... 1) (Gemeinde)	Wahlbrief An den Herrn Kreiswahlleiter des Wahlkreises <small>(Nr. und Name)</small>	Innerhalb der Bundes- republik einschließ- lich Berlin- West nicht freimachen
	*) Ort ^{a)} <small>(Straße und Hausnummer der Dienststelle)</small>	

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

¹⁾ Angabe des Stimmbezirks und der Wahlscheinnummer ist zulässig.²⁾ Postleitzahl einsetzen.³⁾ Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.

Anlage 5a

Zu § 4 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

(Vorderseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Landtag am 19
 in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. die Siegelmarke,
5. den roten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
oder
2. gegen Einsendung des Wahlscheines an den Kreiswahlleiter des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch Briefwahl.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für den Briefwähler“ genau zu beachten.

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel — sonst nichts! — in den blauen amtlichen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den roten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den roten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (..... 19 ..), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Kreiswahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl



Stimmzettel persönlich ankreuzen. Sie haben eine Stimme.



„Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl“ im doppelt umrandeten Feld des Wahlscheins mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



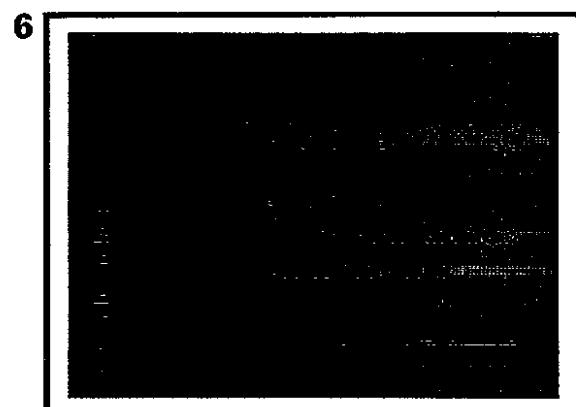
Stimmzettel in blauen Wahlumschlag legen.



Wahlschein zusammen mit blauem Wahlumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.



Blauen Wahlumschlag zukleben und Siegelmarke hinten aufkleben.



Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (Ausland: frankiert) oder im Büro des Kreiswahlleiters abgeben.

Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen ist!

An den
 Herrn Kreiswahlleiter
 in

Kreiswahlvorschlag

der
 (Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)
 für die Landtagswahl am 19
 im Wahlkreis
 (Nr. und Name)

1. Auf Grund des § 19 des Landeswahlgesetzes und des § 22 der Landeswahlordnung wird vorgeschlagen als

Bewerber
 (Familienname, Rufname)

Beruf

geboren am in

Wohnort und Wohnung

2. Vertrauensmann für den Kreiswahlvorschlag ist

.....
 (Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
 (Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers,
- c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Partei über die Aufstellung des Bewerbers,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften¹⁾),
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschages, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist¹⁾),
- f) folgende Nachweise der politischen Partei²⁾), die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Parteivorstandes nach demokratischen Grundsätzen³⁾),
 - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - dd) [an Stelle von aa) bis cc)] die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß der Nachweis gemäß aa) bis cc) dem Landeswahlausschuß erbracht worden ist.

....., den 19

[Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei oder⁴⁾
 Unterschrift mindestens eines Wahlberechtigten⁵⁾)]

¹⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von solchen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

²⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

³⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen, die nicht von politischen Parteien eingereicht sind.

⁵⁾ Die übrigen Unterschriften für Wahlvorschläge, die von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sind auf einem amtlichen Formblatt gemäß Anlage 7 zu erbringen.

Anlage 10

Zu § 22 Abs. 4 Buchst. b) LWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Landtagswahl am 19

Herr — Frau — Fräulein
(Familienname, Rufname)geboren am¹⁾ in

wohnhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage der Wahlauszeichnung seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor²⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 25 Jahre alt ist.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Gemeinde

Stimmbezirk Nr.

Amt

Landkreis

Wahlkreis

Wahlniederschrift

zur

Landtagswahl am 19.

....., den 19.
(Ort)**I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl**

waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

1. als Wahlvorsteher
2. als stellvertretender Wahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen*):

1.
2.
3.
(Ruf- und Familiennamen)

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten.
Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung¹⁾ — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis nach dem Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlschein versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung des Gemeindedirektors und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

*) Hilfskräfte sind auch zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in Abschnitt VI zu vermerken.

IV. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel behandeln konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum — Nebenräume — hergerichtet, der — die — nur vom Wahlraum aus betretbar war — waren, und dessen — deren — Eingang vom Wahltisch übersehen werden konnte.

V. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 37 Abs. 4 und des § 39 Satz 3 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

VII. Von 18 Uhr^{a)} ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahlzettel wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen (B1)

b) + c) zusammen Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein. — Die Gesamtzahl b) + c) war um größer — kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

IX. Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden waren, öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, legten sie getrennt nach den abgegebenen Stimmen und hielten sie so unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Die Beisitzer, die die geordneten, nicht ausgesonderten Stimmzettel unter Aufsicht hatten, übergaben diese nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die ihm bedenklich erschienen, fügte er den ausgesonderten Stimmzetteln bei. Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle anderen Stimmzettel und die leer abgegebenen Wahlumschläge. Hierauf wurden durch Beschuß

- a) Stimmzettel für ungültig erklärt und
leer abgegebene Wahlumschläge festgestellt, zusammen
ungültige Stimmen; die Zahl wurde in Abschnitt X unter Kennziffer C eingetragen (Anlagen
bis . . .);
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden in Abschnitt X unter Kennziffer D mit
berücksichtigt (Anlagen . . . bis . . .).

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite, je für sich, mit fortlaufenden Nummern versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht (§ 44 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung). Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit fortlaufenden Nummern versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.

Gleichfalls verpackt und versiegelt wurden die Wahlscheine derjenigen Wähler beigelegt, über deren Zulassung der Wahlvorstand beschlossen hat.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1+A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschuß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer ^{a)}	Personen
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
B	Wähler insgesamt (Nr. VII a)
B 1	Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIII c)
C	Ungültige Stimmen
D	Gültige Stimmen
Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Nr.	Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei
1.
2.
usw.	(laut Stimmzettel)

Zusammen

XI. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage bis Anlage verpackt und versiegelt beigefügt¹⁾).

XII. Das Wahlergebnis (Abschnitt X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten – an übermittelt.

Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder¹⁾.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Wahlvorsteher

Der Schriftführer

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

- 1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln, nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt,
- 1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Gemeindedirektors werden übergeben

- 1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,
- 2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Wahlumschläge, die Wahlurne – gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel – und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

{Unterschrift des Beauftragten des Gemeindedirektors – Amtsdirektors²⁾}

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

³⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

Anlage 20

Zu § 59 Abs. 4 Satz 3 LWahlO

Briefwahlvorstand Nr.

Wahlkreis

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am 19....

über die Feststellung des Briefwahlergebnisses

....., den 19.....
(Ort)

I. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr. erschienen:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen*):

1.
2.
3.
(Ruf- und Familiennamen)

II. Die Ermittlungsverhandlung wurde um Uhr damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung – ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung¹⁾ – lagen im Wahlraum vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

*) Hilfskräfte sind auch zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in der Niederschrift zu vermerken.

IV. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Kreiswahlleiter bis 18 Uhr Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinnachweise übergeben worden sind.

V. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Briefwahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinnachweis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschuß zurückgewiesen

Wahlbriefe, weil der Wähler im Wahlscheinnachweis nicht aufzufinden war.

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt war,

Wahlbriefe, weil der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag lag oder in einem amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt.

Wahlbriefe, weil sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen waren.

..... Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.

Nach besonderer Beschußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 behandelt. Die Wahlbriefumschläge und zugehörigen Wahlscheine wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen, fortlaufend nummeriert und, verpackt und versiegelt, der Wahlniederschrift beigefügt.

VI. Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe gemäß Abschnitt V behandelt worden waren, wurde die Wahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

a) Die Zählung ergab Wahlumschläge
(= Wähler B zugleich B1)

b) Daraufhin wurden die in dem Wahlscheinnachweis eingetragenen Stimmabgabe-vermerke gezählt. Die Zählung ergab..... Vermerke

c) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt. Die Zählung ergab Wahlscheine

Die Zahl der Wahlumschläge, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine stimmte — nicht — überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

VII. Nachdem die Wahlumschläge sowie die Stimmabgabevermerke und Wahlscheine gezählt worden waren, öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, legten sie getrennt nach den abgegebenen Stimmen und hielten sie so unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Die Beisitzer, die die geordneten, nicht ausgesonderten Stimmzettel unter Aufsicht hatten, übergaben diese nacheinander dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die ihm bedenklich erschienen, fügte er den ausgesonderten Stimmzetteln bei. Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle anderen Stimmzettel und die leer abgegebenen Wahlumschläge. Hiernach wurden durch Beschuß

- a) Stimmzettel für ungültig erklärt und
leer abgegebene Wahlumschläge festgestellt, zusammen
ungültige Stimmen; die Zahl wurde in Abschnitt VIII unter Kennziffer C eingetragen (Anlagen
bis . . .);
- b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden in Abschnitt VIII unter Kennziffer D
mit berücksichtigt (Anlagen bis . . .).

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite, je für sich, mit fortlaufenden Nummern versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht (§ 44 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung). Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit fortlaufenden Nummern versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.

VIII.

Wahlergebnis

Kennziffer*)

B (zugleich B1)	Zahl der Wähler (Nr. VIa)
C	Ungültige Stimmen
D	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei	Stimmen
1.
2.
usw.

(laut Stimmzettel)

Zusammen

IX. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage bis
Anlage verpackt und versiegelt beigelegt^{1).}

X. Das Wahlergebnis (Abschnitt VIII) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und sodann auf schnellstem Wege telefonisch – durch Boten – an den Kreiswahlleiter übermittelt.

Anwesend waren während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe immer mindestens 3 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder^{1).} Das Wahlgeschäft war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Briefwahlvorsteher

Der Schriftführer

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die leeren Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht dieser Wahlniederschrift beigefügt sind, vernichtet. Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wurden wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt.

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Kreiswahlleiters werden übergeben

1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,

2. die versiegelten Pakete, die Wahlscheinnachweise, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Briefwahlvorsteher

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr, von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Kreiswahlleiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

Landtagswahl

Gemeinde

Amt

Landkreis

am 19.....

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

Lfd. Nr.	Stimmbezirk-Nr. — Gemeinde — Amt — Briefwahlergebnis Wahlkreis	Wahlberechtigte		nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ³⁾	Insgesamt (A ₁ +A ₂ + A ₃)	Insgesamt samt A ₁	Wähler darunter mit Wahlschein	Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien/parteilosen Bewerber						
		Laut Wählerverzeichnis						Wähler	ungültig	gültig	1	2				
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)					A ₁	A ₂	A ₃	B	B ₁				

Anlage 22Zu § 46 Abs. 3 Satz 2,
§ 49 Abs. 1 LWAhlO³⁾ Nur vom Kreiswahlleiter auszufüllen und aus den ihm nach § 4 Abs. 7 der Landeswahlordnung überstandenen Wahlscheinnachweisen zu entnehmen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.